Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 39 Ausgegeben Danzig, den 15. Oktober 1930

80 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 27. 6. 1923 (G.Bl. S. 751).

Vom 25. 9. 1930.

Artikel I.

In § 1 des Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 27. 6. 1923 — G.Bl. S. 751 — wird im Abs. 1 hinter die Worte des vorletzten Satzes „oder nachstehenden Berechtigten" der Satz eingefügt:

„Mit Einwilligung des Senats kann der Eintragung von Hypotheken und Grundschulden in ausländischer Währung die Feingoldklausel zugefügt werden. Die Hinzufügung der Feingoldklausel bedarf der Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten."

Artikel II.

In den §§ 6, 8 und 9 sind die Worte „in deutscher Reichswährung" durch die Worte „in Gulden" zu ersetzen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. September 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Penner.

81

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 27. 6. 1923/25. 9. 1930 — G.Bl. S. 751/S. 195. —

Vom 13. 10. 1930.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 27. Juni 1923 — G.Bl. S. 751 — in der Fassung des Gesetzes vom 25. September 1930 — G.Bl. S. 195 — wird hiermit verordnet:

§ 1.

Wird mit Einwilligung des Senats eine Hypothek oder Grundschuld in ausländischer Währung mit Feingoldklausel in das Grundbuch eingetragen, so ist für die Bestimmung der Höhe der aus dem Grundstück zu zahlenden Geldsumme nur der von dem Senat allwöchentlich im Staatsanzeiger in englischer Währung bekanntzugebende Londoner Goldpreis zugrunde zu legen. Die Umrechnung in die Danziger Währung erfolgt nach dem Kurse der Danziger Börse für Scheck London auf Grund der letzten amtlichen Notierung vor dem Tage, der für die Berechnung der Kapital-, Tilgungs- und Zinsbeträge sowie der sonstigen Nebenleistungen maßgebend ist.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 23. 10. 1930.)

§ 2.

Wird eine ausländische Währung mit der Feingoldklausel eingetragen, so ist in einem Zusatz auszudrücken, daß ein der gesetzlichen Feingoldmenge der ausländischen Rechnungseinheit entsprechender Gegenwert zu entrichten ist.

Für jede Reichsmark ist der Gegenwert von 0,35842 g Feingold, für jeden holländischen Gulden der Gegenwert von 0,60480 g Feingold zu entrichten. Soweit die Eintragung anderer ausländischer Währungen in Frage kommt, wird das Feingewicht der betreffenden Währungseinheit vom Senat bekanntgemacht.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 13. Oktober 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Kamnitzer.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.